



Europäische Union
Investition in Bremens Zukunft
Europäischer Sozialfonds
im Land Bremen

Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen



Freie
Hansestadt
Bremen

Merkblatt: Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben

*Im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Bremen für den
Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020*

Kontaktperson:

Francis Mubanga
Referentin
ESF-Publizitätsbeauftragte, Öffentlichkeitsarbeit
Querschnittsziele des ESF und BAP

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Abteilung Arbeit
Referat 23

Hutfilterstr. 1-5 (Raum 07.16)
28195 Bremen
Tel: +49 421 361 2048
Email: francis.mubanga@arbeit.bremen.de
Internet: www.esf-bremen.de

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Rechtsgrundlagen.....	4
3	Anforderungen und Vorgaben	5
3.1	Aufgaben der Begünstigten.....	5
3.2	Das EU-Emblem ESF Bremen/ESF-Logo.....	6
3.2.1	Aufbau	6
3.2.2	Farbigkeit.....	7
3.2.3	Platzierung.....	8
3.3	Der Förderhinweis	8
3.3.1	Spezielles Logo für Sonderaktionen	9
3.4	Logo der senatorischen Behörde	10
4	Empfehlungen, Unterstützungsangebote, Kontakte.....	11
4.1	Empfehlungen für eine verbesserte Zugänglichkeit der Informationen	11
4.2	Unterstützungsangebote.....	11
4.2.1	Mustertexte zur Beschreibung des ESF	11
4.2.2	Beratung durch die ESF-Verwaltungsbehörde	12
5	Checkliste Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	13

1 Einleitung

Der **Europäische Sozialfonds (ESF)** ist das wichtigste Finanzierungsinstrument der Europäischen Union (EU) zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Ziele im Rahmen der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie Europa 2020. Die vielfältigen Fördermöglichkeiten und der Nutzen des ESF für die Menschen sollen durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sichtbar gemacht werden.

Die Verwaltungsbehörde für den ESF im Land Bremen beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Vorgaben für die Information und Kommunikation im Zusammenhang mit ESF-geförderten Vorhaben eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, im Einklang mit den EU-Bestimmungen **die Öffentlichkeit** über ESF-geförderte Vorhaben zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.

Das vorliegende Merkblatt „Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ soll Ihnen als Begünstigter des ESF helfen, Ihre **Verpflichtungen zur Information und Kommunikation** im Zusammenhang mit ESF-geförderten Vorhaben ordnungsgemäß umzusetzen. Es enthält neben den verbindlichen Vorgaben auch **Empfehlungen** zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Informationen für Menschen mit Behinderungen, **Unterstützungsangebote** sowie Mustertexte, Hinweise, Downloads und Kontaktadressen.

- Als „**Begünstigter**“ gilt¹ eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist, sowie – im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen² – die Stelle, die die Beihilfe erhält.
- Als **Vorhaben** (im Folgenden „Maßnahme“ genannt) gilt³ ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Landes Bremen für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ESF-OP).

¹ gemäß Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

² gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

³ gemäß Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

2 Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in der jeweils gültigen Fassung

- Anhang XII Nr. 2.2

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten in der jeweils gültigen Fassung

- Artikel 4 und Anhang II

Den ausführlichen Wortlaut der Verordnungen finden Sie unter:

www.esf.de → ESF Grundlagen → Allgemeine Rechtsgrundlagen

3 Anforderungen und Vorgaben

Die Begünstigten informieren die Öffentlichkeit über im Rahmen des ESF-OP unterstützte Maßnahmen und führen entsprechend den Vorgaben dieses Merkblatts Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durch.

Nach der **EU-Verordnung Nr. 1303/2013** des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013⁴, Anhang XII (Information und Kommunikation über die Unterstützung aus den Fonds), bestehen folgende Aufgaben der Begünstigten:

3.1 Aufgaben der Begünstigten

- Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten ist auf die Unterstützung der Maßnahmen durch den ESF und das Land Bremen durch einen **Förderhinweis** und durch Verwendung des ESF-Logos mit Fondskennung ESF und dem Logo der senatorischen Behörde hinzuweisen.
 - Nähere Vorgaben siehe unter 3.2 „ESF-Logo“, 3.3 „Der Förderhinweis“ und 3.4 „Logo der senatorischen Behörde“.
- Der Begünstigte stellt sicher, dass die **Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme und das eingesetzte ESF-finanzierte Personal** über die Förderung durch das Land Bremen aus Mitteln des ESF unterrichtet worden sind. Die Beteiligten sollen darüber informiert werden, was ESF bedeutet und wie wichtig die EU- und Landesförderung für die Durchführung der geförderten Maßnahme ist. Dies kann zum Beispiel durch entsprechende Informationsschreiben mit dem ESF-Logo und den Hinweisen auf die Europäische Union und den Europäischen Sozialfonds erfolgen.
 - Nähere Vorgaben siehe unter 3.2 „ESF-Logo“, 3.3 „Der Förderhinweis“ und 3.4 „Logo der senatorischen Behörde“, 4.2.1 „Mustertexte zur Beschreibung des ESF“
- Alle **Unterlagen/Publikationen**, die während der Durchführung einer ESF-geförderten Maßnahme für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden (zum Beispiel Faltblätter, Informationsbroschüren, Veranstaltungshinweise, Präsentationsfolien, Online-Informationen, audiovisuelles Material, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen), enthalten einen Hinweis auf die Förderung durch den ESF und das Land Bremen.
 - Nähere Vorgaben siehe unter 3.2 „Das EU-Emblem“, 3.2.3 „Platzierung“, 3.3 „Der Förderhinweis“, 3.4 „Logo der senatorischen Behörde“, 4.2.1 „Mustertexte zur Beschreibung des ESF“
- Auf der existierenden **Website des Begünstigten** ist für die Dauer der Maßnahme eine kurze Beschreibung der Maßnahme einzustellen, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die ESF-Förderung und Landesförderung hervorgehoben wird. Das ESF-Logo mit Fondskennung muss direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar sein.
 - Achten Sie auf Übersichtlichkeit der Informationen und eine leicht verständliche Sprache.
 - Setzen Sie für weiterführende Informationen möglichst auch einen Link zur: ESF-Website⁵, Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und den dort koordinierten EU-Strukturfonds⁶ sowie ggf. zu den Websites der EU-Kommission⁷.

⁴ mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

⁵ www.esf-bremen.de

- Für die Dauer der Maßnahme ist **ein Plakat** (Mindestgröße A 3) mit Informationen zur Maßnahme und mit Hinweis auf die Förderung durch den ESF im Rahmen der Förderprogramme des Landes Bremen an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbare Stelle (etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen.
- Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer **eine Tafel oder ein Schild** von beträchtlicher Größe an:
 - a) die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500 000 EUR;
 - b) es wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens⁸.

- **Unterstützungsmaßnahmen:** Die ESF-Zwischengeschaltete Stelle (Referat 24) des Arbeitsressorts stellt den Begünstigten mit erhaltendem Zuwendungsbescheid einen ESF-Flyer und mindestens ein A-3-Plakat, jeweils mit allen erforderlichen Angaben und Logos, in Papierform zur Verfügung. Weiterhin werden durch die ESF-Zwischengeschaltete Stelle sogenannte Give-Aways ausgehändigt. Zur Verwendung der Materialien siehe Kapitel 5 „Checkliste Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“. Weiterhin ist es geplant, dass sowohl der Flyer als auch das A-3-Plakat auf der Bremer ESF-Website zum Herunterladen veröffentlicht werden.⁹

3.2 Das EU-Emblem ESF Bremen/ESF-Logo

Das zentrale und allgegenwärtige Symbol der Europäischen Union ist das EU-Emblem. Von ihm leitet sich auch die Kennung für den ESF ab. Das Emblem ist die visuelle Konstante bei allen Aktivitäten der ESF-Öffentlichkeitsarbeit. Folglich als ESF-Logo betitelt.

➤ Das ESF-Logo finden Sie zeitnah zum Download unter www.bba-bremen.de/ → informieren → Neue ESF-Förderperiode 2014-2020 → Publizität → Logos

Nutzen Sie die bereitgestellten Logos, so vermeiden Sie Fehler bei der Darstellung. Es wird dringend davon abgeraten, das ESF-Logo nachzubauen oder von Webseiten Dritter herunterzuladen.

3.2.1 Aufbau

Das ESF-Logo besteht aus der europäischen Fahne, die die Form eines blauen Rechtecks besitzt, auf dem zwölf gold-gelbe Sterne im Kreis angeordnet sind. Diese versinnbildlichen Solidarität, Gleichberechtigung und Harmonie zwischen den europäischen Völkern. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Sterne und der aktuellen Zahl der EU-Mitgliedsländer.

- Das Fahnenymbol wird immer gemeinsam mit dem Zusatz „EUROPÄISCHE UNION“ verwendet.
- Hinzu kommt der Zusatz „Europäischer Sozialfonds im Land Bremen“ (Fondskennung).

⁶ <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/strukturfonds.htm>

⁷ Beispielsweise www.ec.europa.eu

⁸ Die ESF-Verwaltungsbehörde stellt Ihnen eine Tafel beziehungsweise Schild zur Verfügung.

⁹ Die neuen Materialien (Flyer, Plakate, Give-Aways, Tafel/Schild) für die Förderperiode 2014 – 2020 werden zeitnah bereitgestellt. Im Rahmen der Veranstaltung „Europa nach Tisch“ werden die Träger regelmäßig über die ESF-Publizitätsarbeit informiert.

- Weiterhin hat das Land Bremen seinen eigenen Slogan innerhalb des ESF-Logo: „Investition in Bremens Zukunft“. Die englische Version soll zur Anwendung kommen, wenn es im Rahmen der Projektdurchführung von der ESF-Verwaltungsbehörde gewünscht wird, beispielsweise aufgrund von länderübergreifenden Pilotprojekten et cetera. Bei eigener Verwendung soll die ESF-Verwaltungsbehörde vorher kontaktiert werden.



Bezieht sich die Informations- oder Kommunikationsmaßnahme auf Maßnahmen unter Beteiligung mehrerer Europäischer Struktur- und Investitionsfonds, soll der Zusatz „ESI-Fonds“ verwendet werden.



EUROPÄISCHE UNION
ESI-Fonds

Ausnahme für kleine Werbeartikel¹⁰ und Visitenkarten:

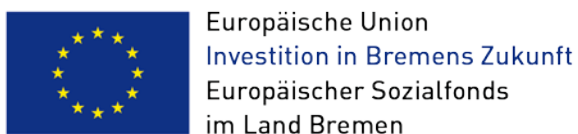
Bei Werbeartikeln in kleinen Formaten (zum Beispiel maßnahmebezogene Visitenkarten etwa im Format 85 x 55 mm) kann auf die Fondskennung verzichtet werden.

Die in Verbindung mit dem ESF-Logo zu verwendenden Schriftarten sind ebenfalls vorgegeben.¹¹

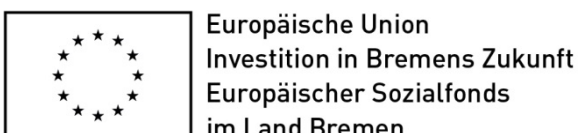
3.2.2 Farbigkeit

Auf Websites muss das ESF-Logo immer in Farbe dargestellt werden. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung ebenfalls in Farbe – sofern möglich.

- die Wiedergabe in Weiß auf einem Hintergrund in Reflexblau (Mischung aus 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“):



- die Schwarz-Weiß-Wiedergabe auf weißem Hintergrund:



¹⁰ gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014

¹¹ Artikel 4 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014

Eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig, daher ist vor einer solchen Anwendung die Zustimmung durch die zuständige Bewilligungsstelle einzuholen.

- Reproduktion auf dunklem Hintergrund:



Bei der Platzierung auf einem dunklen Hintergrund erhält die Europa-Fahne eine weiße Kontur. Das gewährleistet einen besseren Kontrast. Auch die Schrift (Zusatz „EUROPÄISCHE UNION“ und Fonds-Kennung „Europäischer Sozialfonds“) steht bei einem dunklen Hintergrund – ausschließlich – in Weiß.

Das ESF-Logo soll vorzugsweise auf weißem Hintergrund platziert werden, ein dunkler oder mehrfarbiger Hintergrund soll vermieden werden.

3.2.3 Platzierung

- Das ESF-Logo muss stets deutlich sichtbar und so platziert werden, dass es auffällt.
- Die Platzierung und Größe des ESF-Logos muss im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments und der Partnerlogos stehen.
- Wenn weitere Logos verwendet werden, muss das ESF-Logo mindestens genauso hoch beziehungsweise breit abgebildet werden, wie das größte der anderen Logos.
- Auf der Website des Begünstigten muss das ESF-Logo mit Fonds-Kennung direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar sein. Dies gilt auch für ESF-geförderte Newsletter.
- In Publikationen, einschließlich elektronischen Publikationen (auch Newsletter), audiovisuellen Materialien (zum Beispiel DVDs, CD-ROMs), PowerPoint-Präsentationen und sonstigen Drucksachen muss das ESF-Logo mit Fonds-Kennung deutlich sichtbar und auffällig platziert angebracht werden, in der Regel auf der Titel- beziehungsweise Vorderseite der Publikation.
- Das ESF-Logo darf nur als Einheit vergrößert beziehungsweise verkleinert werden, das heißt inklusive Zusatz und Fonds-Kennung. Die Proportionen der einzelnen Elemente zueinander dürfen unter keinen Umständen verändert werden.

- Achten Sie bei einer Verkleinerung der verwendeten Logos darauf, dass die Schrift noch lesbar ist.

Die Verwendung des ESF-Logos zu jeglichen kommerziellen Zwecken ist **nicht** gestattet.

3.3 Der Förderhinweis

Der Hinweis auf die Förderung durch die jeweilige senatorische Behörde aus Mitteln des ESF muss bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Publikationen, Veranstaltungshinweise und -dokumente, Websites) gut sichtbar angebracht sein. Mit dem Förderhinweis soll erreicht werden, dass die Öffentlichkeit die Förderung der Aktivitäten und die Rolle von EU und Land stärker wahrnimmt.

Im Förderhinweis ist jeweils die senatorische Behörde anzugeben. Sie können zwischen einer Lang- und einer Kurzform wählen:

- **Langform:** Die Publikation (die Veranstaltung o.a.) wird durch den Senator Wirtschaft, Arbeit und Häfen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Bremen gefördert.
- **Kurzform:** Gefördert durch den Senator Wirtschaft, Arbeit und Häfen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Bremen.

Wird Ihre Maßnahme nicht mit Landesmitteln gefördert, verwenden Sie folgende Förderhinweise:

- **Langform:** Die Publikation (die Veranstaltung o.Ä.) wird durch den Senator Wirtschaft, Arbeit und Häfen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.
- **Kurzform:** Gefördert durch den Senator Wirtschaft, Arbeit und Häfen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Ausnahme für kleine Werbeartikel: Bei kleinen Werbeartikeln (zum Beispiel maßnahmebezogene Visitenkarten) kann der Förderhinweis entfallen. In diesen Fällen ist die Verwendung des Logos der fördernden Landesbehörde - unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen - möglich, jedoch nicht verpflichtend.

3.3.1 Spezielles Logo für Sonderaktionen

- Weiterhin hat das Land Bremen seinen eigenen Slogan innerhalb des ESF-Logo: „Investition in Bremens Zukunft“ mit dem sogenannten Prüfstempel. Dieses Logo kann für Flyer oder andere Werbeaktionen genutzt werden.
 - Die englische Version (rechte Seite) soll zur Anwendung kommen, wenn es im Rahmen der Projektdurchführung von der ESF-Verwaltungsbehörde gewünscht wird, beispielsweise aufgrund von länderübergreifenden Pilotprojekten et cetera. Bei eigener Verwendung soll die ESF-Verwaltungsbehörde vorher kontaktiert werden.
 - Für dieses Logo gelten die gleichen Bestimmungen wie in Kapitel 3.2 „Das EU-Emblem“.
- die Wiedergabe in Weiß auf einem Hintergrund in Reflexblau (Mischung aus 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“):



- die Schwarz-Weiß-Wiedergabe auf weißem Hintergrund:



- Eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig, daher ist vor einer solchen Anwendung die Zustimmung durch die zuständige Bewilligungsstelle einzuholen.

Reproduktion auf dunklem Hintergrund:



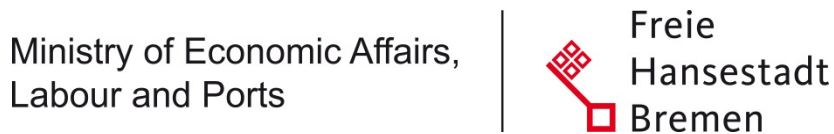
3.4 Logo der senatorischen Behörde

Das Logo der fördernden Behörde darf – auch im Zusammenhang mit dem Förderhinweis – nur unverändert abgebildet werden. Das betrifft unter anderen Farben, Schrift und Proportionen.

Deutsch:



Englisch:



Die englische Version soll zur Anwendung kommen, wenn es im Rahmen der Projektdurchführung von der ESF-Verwaltungsbehörde gewünscht wird, beispielsweise aufgrund von länderübergreifenden Pilotprojekten et cetera. Bei eigener Verwendung soll die ESF-Verwaltungsbehörde vorher kontaktiert werden.

Die Verwendung der Landesbehördenlogos zu jeglichen kommerziellen Zwecken ist **nicht** gestattet.

4 Empfehlungen, Unterstützungsangebote, Kontakte

4.1 Empfehlungen für eine verbesserte Zugänglichkeit der Informationen

Beachten Sie bei Ihren Informations- und Kommunikationsmaßnahmen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und eine die Chancengleichheit fördernde Ansprache.

Informationswege, Informationsmaterialien:

- Die Informationen zu den ESF-geförderten Maßnahmen – auch auf Webseiten - sollten übersichtlich strukturiert und leicht verständlich sein.
- Auf Materialien können beispielsweise Hinweise in der Blindenschrift Braille stehen.
- Schriftgröße und Gestaltung sollen eine gute Lesbarkeit gewährleisten.
- Behindertenvereine und -verbände sollten über die Maßnahmen mit entsprechendem Material oder Angebot informiert werden. Für Sehbehinderte beispielsweise ist ein Vortrag besser geeignet als ein Faltblatt.
- Bei Informationsveranstaltungen sollte auf die Barrierefreiheit geachtet werden (zum Beispiel durch Gebärdendolmetscher oder Schriftmittler, große Schrift bei Präsentationen und Hand-outs, Rollstuhlhilfen). Es gibt dazu Materialien auf der Website www.barrierefreiheit.de → Veröffentlichungen → Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen.
- Den Regeln einer einfachen Sprache sollte gefolgt werden.
- Beim Informieren und Lernen sollte auf Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geachtet werden (zum Beispiel Einschränkungen beim Sehen, Hören, Sprechen oder beim kognitiven Verständnis).
- Materialien und Präsentationen sollten vorher zur Verfügung gestellt werden, so dass Teilnehmende sie sich zu Hause vorlesen lassen können. Sie sollten auch in elektronischer Form verfügbar sein.

4.2 Unterstützungsangebote

4.2.1 Mustertexte zur Beschreibung des ESF

Für eine Kurzbeschreibung des ESF empfehlen wir die folgenden Textmodule:

*Der **Europäische Sozialfonds (ESF)** ist Europas wichtigstes Instrument zur Förderung der Beschäftigung. Er fördert die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt, unterstützt die Menschen beim Zugang zu besseren Arbeitsplätzen und bei der beruflichen Bildung und Qualifizierung.*

*Das Bremer **Operationelle Programm (OP)** legt für die Umsetzung der ESF-Strategie im Bundesland Bremen die Zielvorgaben, Rahmenbedingungen und Eckpunkte fest. In der **Förderperiode 2014 bis 2020** erfolgt eine stärkere Konzentration auf Armutsbekämpfung und eine stärkere sozialräumliche Ausrichtung insbesondere in der Beschäftigungsförderung. Die arbeitsmarktpolitischen Handlungsfelder des Landes Bremen sind im **Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP)** zusammengeführt:*

Der Europäische Sozialfonds (ESF) fördert im Land Bremen verschiedene Aktivitäten, um die Chancen von Arbeitslosen und Beschäftigten auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern:

- *Arbeitsbezogene Beratungs- und Begleitungsangebote für **An- und Ungelernte***
- *Förderung von abschlussbezogenen Qualifizierungen für **arbeitslose Menschen** mit und ohne Anspruchsberechtigung*
- *Förderung des Qualifikationsniveaus von **An- und Ungelernte***

- sowie **Beschäftigten**
- Maßnahmen zur Verbesserung der **sozialen Teilhabe**, insbesondere in sozial benachteiligten Quartieren
- Förderung der **Ausbildung** für junge Menschen
- Unterstützung von Maßnahmen für **Langzeitarbeitslose**, die Brücken in den Arbeitsmarkt bauen

Zielgruppe der Projekte, die eine klare Arbeitsmarktorientierung aufweisen, sind insbesondere (Langzeit-)Arbeitslose, alleinerziehende Eltern, Menschen mit Migrationshintergrund und Frauen.

Das BAP bündelt die Mittel des ESF der Jahre 2014 – 2020 und die geplanten Landesmittel.

Die ESF-Förderung erfolgt unter Berücksichtigung von **drei Querschnittszielen**:

(1) Chancengleichheit für Menschen mit Migrationshintergrund

(2) Chancengleichheit für Frauen und Männer sowie

(3) Abbau regionaler/lokaler Unterschiede.

4.2.2 Beratung durch die ESF-Verwaltungsbehörde

Bei Fragen zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wenden Sie sich an:

Francis Mubanga
Referentin ESF-Publizitätsbeauftragte, Öffentlichkeitsarbeit/Querschnittsziele des ESF und BAP
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Abteilung Arbeit
Referat 23

Hutfilterstr. 1-5 (Raum 07.16)
28195 Bremen
Tel: +49 421 361 2048
Email: francis.mubanga@arbeit.bremen.de
Internet: www.bba-bremen.de (vorläufig) und www.esf-bremen.de (wird aktualisiert)

Bei Fragen zu ESF-geförderten Maßnahmen wenden Sie sich an die ESF-Zwischengeschaltete Stelle:

Frau Dr. Reiners/ Herr Wittgreffe
Referatsleitung
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Abteilung Arbeit
Referat 24 – Arbeitsmarktförderung

Hutfilterstr. 1-5
28195 Bremen
Tel: +49 421 361 -97922 oder -97900
Email: anna.reiners@arbeit.bremen.de oder claus.wittgreffe@arbeit.bremen.de
Internet: www.bba-bremen.de (vorläufig) und www.esf-bremen.de (wird aktualisiert)

5 Checkliste Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die ersten drei Schritte	Verantwortlich	Erledigt
Zuwendungsbescheid lesen, Pflichten des Bescheides analysieren/Merkliste anlegen		
Merkblatt für Information und Kommunikation lesen, Pflichten analysieren, Verantwortlichkeiten festlegen		
Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die ESF- und Landesförderung der Maßnahme informieren		

Schriftverkehr/Unterlagen/A3-Plakat	Verantwortlich	Erledigt
Platzierung des ESF-Logos auf sämtlichen Unterlagen, die sich auf die Durchführung der Maßnahme beziehen und für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden, auch auf Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen		
Platzierung des Förderhinweises, auf gute Lesbarkeit achten		
Platzierung des Logos der senatorischen Behörde		
Anbringung des A3-Plakates mit Informationen zur Maßnahme an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (z.B. Eingangsbereich)		

Printmedien (z.B. Broschüren, Faltblätter)	Verantwortlich	Erledigt
Platzierung des ESF-Logos auf der Titelseite		
Platzierung des Förderhinweises auf der Titelseite beziehungsweise einer der äußeren Umschlagseiten, auf gute Lesbarkeit achten		
Platzierung des Logos der senatorischen Behörde		

Websites	Verantwortlich	Erledigt
Einstellung einer kurzen Beschreibung der Maßnahme, auf Verständlichkeit achten		
Platzierung des ESF-Logos derart, dass es direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar ist		
Platzierung des Förderhinweises, auf gute Lesbarkeit achten		
Platzierung des Logos der senatorischen Behörde		
Verlinkung zur ESF-Website www.esf-bremen.de und zur Website der Europäischen Kommission www.ec.europa.eu		

Newsletter, DVDs, CD-ROMs	Verantwortlich	Erledigt
Platzierung des ESF-Logos derart, dass es deutlich sichtbar ist und auffällt, bei Filmen mindestens im Abspann		
Platzierung des Förderhinweises, auf gute Lesbarkeit achten		
Platzierung des Logos der senatorischen Behörde		

Veranstaltungen (z.B. Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen)	Verantwortlich	Erledigt
Alle Teilnehmenden über die ESF- und Landesförderung informieren		
Platzierung des ESF-Logos auf Einladungen, Ablaufplänen, PowerPoint-Präsentationen, Pressemitteilungen		
Platzierung des Logos der senatorischen Behörde		
Nutzung von ESF-Marketingartikeln		